

Amtliche Bekanntmachung



Nr. 60/2017

Veröffentlicht am: 14.06.2017

Promotionsordnung

der Fakultät für Humanwissenschaften vom 15. April 2009
i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.06.2017

Auf der Grundlage von § 18 Abs. 7, § 54 Satz 2, § 55 Abs. 2, § 67 Abs. 3 und § 77 Abs. 2 Satz 5 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2016 (GVBl. LSA S. 89, 94), sowie § 6 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBI. LSA S. 305) haben der Rat der Fakultät für Humanwissenschaften in seiner Sitzung am 31.05.2017 und der Senat in seiner Sitzung am 14.06.2017 die Fünfte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Humanwissenschaften beschlossen. Die Promotionsordnung wird in der folgenden Fassung neu bekannt gemacht:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätze
- § 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 3 Promotionsleistungen
- § 4 Eröffnungsverfahren
- § 5 Dissertation
- § 6 Gutachterinnen und Gutachter
- § 7 Gutachten
- § 8 Promotionskommission
- § 9 Entscheidung über die Annahme der Dissertation
- § 10 Disputation der Dissertation
- § 11 Nichtbestehen der Disputation
- § 12 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 13 Entscheidung über die Verleihung
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 16 Entziehung und Widerruf des akademischen Grades
- § 17 Promotionsurkunde
- § 18 Einsicht in die Promotionsakte
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Promotion von Fachhochschulabsolventen und -absolventinnen
- § 21 Schlussbestimmungen

Anlagen

Anlage 1: Gestaltung der Titelseite der Dissertation bei Einreichung

Anlage 2: Gestaltung der Titelseite der Pflichtexemplare

Anlage 3a: Promotionsurkunde

Anlage 3b: Promotionsurkunde für eine Gemeinschaftsarbeit

Anlage 3c: Promotionsurkunde für eine gemeinsame Betreuung mit einem ausländischen Fachbereich gem. § 1 Abs. 8 (Cotutelle-Verfahren)

Anlage 4: Urkunde der Ehrenpromotion

Anlage 5: Ehrenerklärung

Anlage 6: Revisionschein

§ 1

Grundsätze

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung der Kandidatin oder des Kandidaten, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit zur Entwicklung eines Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden beizutragen.

(2) Die Fakultät für Humanwissenschaften verleiht die akademischen Grade eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.) oder eines Doktors der Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.) oder eines Doktors der Sportwissenschaft (Dr. Sportwiss.).

(3) Die Dissertation muss einem an der Fakultät für Humanwissenschaften angesiedelten Fach zugeordnet werden können. Promotionsfächer sind inhaltlich abgrenzbare Wissensgebiete, für die Studiengänge eingerichtet sind oder die in Lehre und Forschung durch wenigstens eine Professur oder kooptierte Professur vertreten werden.

(4) Das gewählte Fach muss in hinreichendem Umfang erfolgreich studiert worden sein.

(5) Der Fakultätsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über

1. die Zulassung oder Nichtzulassung zur Promotion
2. die Eröffnung oder Nichteröffnung des Promotionsverfahrens
3. die Zusammensetzung der Promotionskommission gem. § 8
4. die Verleihung des akademischen Grades.

(6) Ein in § 1 Abs. 2 genannter Grad kann einer sich bewerbenden Person nur einmal verliehen werden.

(7) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Hochschule eine Vereinbarung getroffen worden ist, welcher der Fakultätsrat zugestimmt hat. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten. Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung gelten die Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt (Anlage 3c).

(8) Doktorandinnen und Doktoranden werden einzeln oder im Rahmen einer strukturierten Doktorandenausbildung mit Unterstützung der Otto-von-Guericke Graduate Academy von einer Person betreut, die der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg angehört und Professorin oder Professor, Professorin oder Professor im Ruhestand, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent, Privatdozentin oder Privatdozent ist. In begründeten Fällen kann die Betreuung durch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor erfolgen. Bei gemeinsamen Promotionsverfahren mit in- oder ausländischen Hochschulen werden die Doktorandinnen und Doktoranden von je einem Mitglied oder Angehörigen der beteiligten Fachbereiche betreut, dessen Qualifikation der des in den Sätzen 1 und 2 genannten Personenkreises entsprechen muss.

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat

1. ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges wissenschaftliches Studium an einer ausländischen Universität oder Hochschule nachweisen kann und
2. dieses Studium mit einem akademischen Grad (Diplom, Magister, Master bzw. andere gleichwertige Abschlüsse) oder einer äquivalenten Staatsprüfung (1. Staatsexamen)

men) abgeschlossen hat. Der Abschluss muss ein mit mindestens der Note „gut“ bewertetes Ergebnis aufweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

(2) Über Fragen der Äquivalenz ausländischer Studienabschlüsse entscheidet der Fakultätsrat. Dabei sind die Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Bonn, zu beachten. Eine Überprüfung der Äquivalenz ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig vor dem Zulassungsantrag bei der Fakultät zu beantragen. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Dekan bzw. der Dekanin schriftlich bekannt zu geben. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Wer die vorstehenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, kann unter Angabe seines/ihrer in Aussicht genommenen Themas und Einreichung der Zustimmungserklärung der Betreuerin oder des Betreuers bei der Fakultät die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand beantragen. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat durch Beschluss. Mit der Zulassung wird die grundsätzliche Bereitschaft ausgedrückt, eine solche Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Promotionsverfahrens fest, welche zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen gegebenenfalls zu erbringen sind, wenn von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die Hochschulprüfung nicht in hinreichendem Umfang in einem fachwissenschaftlichen Studiengang des gewählten Promotionsfaches nachgewiesen wurde. Diese Leistungen sind bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens nachzuweisen.

§ 3

Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen aus

1. einer Dissertation nach § 5 und
2. einer öffentlichen Disputation über die Dissertation nach § 10.

§ 4

Eröffnungsverfahren

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten mit Angaben zur Person schriftlich an das Dekanat der Fakultät für Humanwissenschaften zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. vier Exemplare der Dissertation
2. Kurzfassung der Dissertation (maximal 7 Seiten)
3. elektronische Fassung der Dissertation (analog § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4)
4. Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs
5. Liste der Veröffentlichungen und anderer wissenschaftlicher Leistungen
6. Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2
7. eine Ehrenerklärung darüber, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Dissertation selbständig verfasst, sie nicht schon als Dissertation oder als eine andere Prüfungsarbeit verwendet hat und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind (Anlage 5)
8. eigenhändige Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche
9. Amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate)
10. Vorschläge für mindestens ein weiteres Fach, das an der Fakultät i.S.v. § 1 Abs. 3, vertreten ist und in die Disputation einbezogen wird
11. Angabe des angestrebten akademischen Grades nach § 1 Satz 2

12. Zustimmungserklärung der Betreuerin bzw. des Betreuers.

Sämtliche eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg über.

(3) Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens kann zurückgezogen werden, solange darüber noch nicht entschieden wurde. In diesem Fall gilt das Gesuch als nicht gestellt.

(4) Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens sind folgende Festlegungen durch den Fakultätsrat zu treffen:

1. Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter gemäß § 6 und
2. Bestellung der Promotionskommission nach § 8.

(5) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten die getroffene Entscheidung unverzüglich schriftlich mit. Wird die Eröffnung des Promotionsverfahrens abgelehnt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Dissertation

(1) Mit der Dissertation ist der Nachweis der Befähigung der Kandidatin oder des Kandidaten im Sinne von § 1 Abs. 1 zu erbringen. Die Dissertation ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit. Sie stellt eine auf selbstständiger Forschungsarbeit beruhende wissenschaftliche Leistung dar. Die Dissertation darf als Ganzes nicht schon vor dem Abschluss des Verfahrens veröffentlicht sein.

(2) Als Dissertation kann in Ausnahmefällen, z. B. bei interdisziplinären Arbeiten und geeigneter Themenstellung, auch ein Teil einer wissenschaftlichen Gemeinschaftsarbeit eingereicht werden. Voraussetzung dafür ist, dass dieser Teil als individuelle wissenschaftliche Leistung substantiell, deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

(3) Eine kumulative Dissertation ist möglich. Sie enthält mindestens drei thematisch zusammengehörige Beiträge, die in Allein- oder Erstautorschaft erstellt worden sind und von denen mindestens zwei in begutachteten bzw. renommierten Zeitschriften zur Veröffentlichung angenommen sein müssen. Bei Ko-Autorenschaft muss die Zuordnung von Autorinnen bzw. Autoren zu den Textteilen eindeutig ausgewiesen und der eigene Anteil als individuelle wissenschaftliche Leistung substantiell, deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Der Zeitpunkt jeder Publikation darf bei der Einreichung der Dissertation nicht länger als 6 Jahre zurückliegen. Alle Beiträge müssen in einem konzeptionellen Rahmen zusammengefügt sein. Zu diesem Rahmen gehören eine aussagekräftige Einführung in die den Publikationen zugrundeliegenden wissenschaftlichen Fragestellungen sowie eine abschließende Reflexion, in der die eigenen Ergebnisse in den aktuellen fachlichen Kontext eingeordnet werden, und ein Literaturverzeichnis. Die kumulative Dissertation ist gebunden vorzulegen.

(4) Eine früher abgelehnte Dissertation darf nicht erneut vorgelegt werden; es sei denn, die Zurückweisung erfolgte aus Gründen der Nichtzuständigkeit einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bzw. Fakultät.

(5) Die Dissertation muss in der Regel in deutscher Sprache abgefasst sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Fakultätsrat. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache voranzustellen.

(6) Das Titelblatt der einzureichenden Dissertation ist nach Anlage 1 zu gestalten.

§ 6

Gutachterinnen und Gutachter

(1) Die Dissertation ist von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern zu beurteilen, von denen eine Person Professorin oder Professor und eine Person Mitglied oder Angehörige der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sein

muss.

(2) Als Gutachterin oder Gutachter können Personen tätig werden, die Professorin oder Professor, Professorin oder Professor im Ruhestand, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor nach erfolgreicher Zwischenevaluierung, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent, Privatdozentin oder Privatdozent, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor an einer Universität sind. Gutachterin oder Gutachter können auch Mitglieder oder Angehörige einer Hochschule für angewandte Wissenschaften, einer Fachhochschule oder einer promotionsberechtigten in- oder ausländischen Hochschule sein, sofern sie habilitiert oder auf dem Fachgebiet wissenschaftlich ausgewiesen sind. Darüber befindet der Fakultätsrat.

§ 7

Gutachten

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter legen der Dekanin oder dem Dekan jeweils ein Gutachten in 2-facher Ausfertigung über die Dissertation vor und empfehlen darin die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, ist die Dissertation im Gutachten nach folgender Notenskala zu bewerten:

summa cum laude:	(ausgezeichnet: 0)
magna cum laude:	(sehr gut: 1)
cum laude:	(gut: 2)
rite:	(genügend: 3)

Bei der Empfehlung zur Ablehnung ist die Dissertation mit „non sufficit“ (ungenügend) zu bewerten.

(2) Die Gutachten sind in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung vorzulegen. Bei einer unververtretbaren Verzögerung kann der Fakultätsrat eine Gutachterin oder einen Gutachter ersetzen. Die Gutachterinnen und Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung ausgehändigte Dissertation zu behalten.

§ 8

Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission muss aus mindestens fünf Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren nach erfolgreicher Zwischenevaluierung, außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten, Privatdozentinnen oder Privatdozenten, habilitierten Mitarbeiterinnen oder habilitierten Mitarbeitern bestehen, die in der Mehrheit Mitglieder oder Angehörige der Fakultät für Humanwissenschaften sind. In begründeten Ausnahmefällen können Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren bestellt werden. Zu ihr gehören die Gutachter und mindestens eine Person aus dem in Satz 1–2 benannten Personenkreis, die eines der Fächer nach § 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 Satz 10 vertritt. Die Vertreterinnen und Vertreter weiterer Fächer können anderen Fakultäten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg angehören.

(2) Mitglieder der Kommission können auch Mitglieder oder Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein, deren Eignung durch Habilitation oder ausgewiesene Forschungsleistungen in dem Fachgebiet der Promotion nachgewiesen ist. Darüber befindet der Fakultätsrat.

(3) Das vorsitzende Mitglied der Promotionskommission darf in demselben Verfahren nicht gutachtend tätig sein.

§ 9

Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) Sind die Gutachten eingegangen, entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme und die Weiterführung des Verfahrens oder über die Ablehnung. Dazu können die Dissertation und die Gutachten mindestens zwei Wochen lang von den Mitgliedern der Promotionskommission, von den habilitierten Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät sowie den Mitgliedern des Fakultätsrats eingesehen werden. Eine Benachrichtigung über die Auslage der Unterlagen erfolgt durch das vorsitzende Mitglied der Promotionskommission.

(2) Die Dissertation kann angenommen werden, wenn die Gutachter die Annahme empfohlen haben und aus dem in Abs. 1 genannten Personenkreis innerhalb der Frist zur Einsichtnahme keine schriftlichen Einsprüche erhoben wurden. Sofern Einsprüche erhoben werden, sind diese zu begründen. Falls die Promotionskommission Einsprüche nicht als unbegründet zurückweist, entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission über das weitere Verfahren.

(3) Wird ein ablehnendes Gutachten abgegeben, entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission über das weitere Verfahren. Werden zwei ablehnende Gutachten abgegeben, entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission über die Nichtannahme der Dissertation.

(4) Bei mindestens zwei positiven Gutachten wird das Promotionsverfahren mit der Disputation fortgesetzt.

(5) Wurde die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Die Dissertation und die Gutachten verbleiben in der aktenführenden Stelle der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

(6) Im Fall der Nichtannahme der Dissertation oder des Abschlusses des Promotionsverfahrens nach § 11 Abs. 3 und 4 kann die Bewerberin oder der Bewerber frühestens sechs Monate nach der Beschlussfassung ein neues Promotionsverfahren beantragen. Eine nicht angenommene Dissertation darf nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden.

(7) Die Dekanin oder der Dekan gibt auf der Grundlage der Information durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten die Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation unverzüglich schriftlich bekannt und ermöglicht die Einsichtnahme in die Gutachten. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Disputation der Dissertation

(1) Nach Annahme der Dissertation setzt das vorsitzende Mitglied der Promotionskommission in Absprache mit den anderen Mitgliedern den Termin für die Disputation fest. Es lädt die Kandidatin oder den Kandidaten, die vom Fakultätsrat bestellten Mitglieder der Promotionskommission und die universitäre Öffentlichkeit ein.

(2) Die Disputation ist eine Kollegialveranstaltung, die vom vorsitzenden Mitglied der Promotionskommission geleitet wird.

(3) Dabei werden die Untersuchungsziele und Ergebnisse der Dissertation hinsichtlich ihrer Relevanz und Reichweite für das Fach insgesamt sowie in ihren fachübergreifenden Bezügen erörtert. An der in der Regel 90-minütigen Disputation ist mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter weiterer Fächer im Sinne von § 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 Satz 10 zu beteiligen. Diese Vertreterinnen oder Vertreter müssen Mitglieder der Promotionskommission sein. Im Verlauf der Diskussion können sich alle Anwesenden zu Wort melden.

(4) Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, das auch die Bewertung mit den Prädikaten nach § 7 Abs. 1 enthält und von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.

§ 11

Nichtbestehen der Disputation

(1) Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe triftiger Gründe nicht zu dem für die Disputation festgesetzten Termin, so gilt dieser Teil der Promotionsleistung als nicht bestanden. Liegen triftige Gründe vor, kann die bzw. der Kommissionsvorsitzende das Versäumnis entschuldigen. In diesem Fall wird ein neuer Termin festgesetzt. Die dann stattfindende Disputation gilt nicht als Wiederholung.

(2) Bei Nichtbestehen kann die Disputation innerhalb von drei Monaten auf Antrag wiederholt werden.

(3) Besteht die Kandidatin oder der Kandidat wiederum nicht, so ist das Promotionsverfahren mit „non sufficit“ abzuschließen. Diese Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich bekanntzugeben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Disputation ist in nichtöffentlicher Beratung durch die Promotionskommission über die Bewertung der Promotionsleistungen zu entscheiden. Mitglieder des Erweiterten Fakultätsrats können beratend teilnehmen, sofern sie selbst promoviert sind.

(2) Die Promotionskommission legt in offener Abstimmung die Bewertung der Dissertation, der Disputation und das Gesamtprädikat gem. § 7 Abs. 1 fest. Das Gesamtprädikat ist in der Promotionsurkunde auszuweisen. Weichen die Bewertungen der Dissertation und der Disputation von einander ab, so hat die Dissertation das höhere Gewicht. Ein „summa cum laude“ kann für die Gesamtleistung nur vergeben werden, wenn beide Teilleistungen mit „summa cum laude“ bewertet wurden.

(3) Das Gesamtprädikat ist vorbehaltlich der Bestätigung durch den Fakultätsrat im Anschluss an die Disputation durch die Kommissionsvorsitzende bzw. den Kommissionsvorsitzenden bekannt zu geben.

(4) Die Promotionskommission kann formale Auflagen und Auflagen zum wissenschaftlichen Inhalt für die Veröffentlichung der Dissertation erteilen.

§ 13

Entscheidung über die Verleihung

(1) Nach Abschluss des Verfahrens informiert das vorsitzende Mitglied der Promotionskommission die Dekanin oder den Dekan über die Empfehlung für den Beschluss zur Verleihung oder Nichtverleihung des akademischen Grades.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades und das Gesamtprädikat entscheidet der Fakultätsrat. In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat von der vorgeschlagenen Note abweichen.

(3) Eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist nur zulässig, soweit es sich um Auflagen zur Änderung der Dissertation gem. § 12 Abs. 4 handelt.

(4) Die Verleihung des akademischen Grades und die Übergabe der Promotionsurkunde setzen die Veröffentlichung der Dissertation gem. § 14 voraus.

(5) Wird die Verleihung des akademischen Grades abgelehnt, ist die Entscheidung der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Für die Ablieferung der Pflichtexemplare an die Universitätsbibliothek müssen die Publikationen auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein.

Als Formen der Veröffentlichung sind zulässig:

1. Die Publikation als selbständige Schrift in einem wissenschaftlichen Verlag mit Verlagsvertrag und ISBN. Die Auflagenhöhe muss mindestens 150 Exemplare umfassen. Der Universitätsbibliothek sind mindestens 6 Exemplare zu übereignen.
2. Die Vervielfältigung im photomechanischen Verfahren im Format A4 oder A5; in diesem Fall sind der Universitätsbibliothek 40 gedruckte Exemplare in Hard- oder Softcover-Bindung zu übergeben.
3. Die elektronische Veröffentlichung der Dissertation, die als Online-Version in den „Digitalen Hochschulserver des Landes Sachsen-Anhalt“ eingepflegt wird. Zusätzlich sind 6 gedruckte Exemplare sowie die unter <http://www.ub.ovgu.de/Publizieren/Elektronische+Dissertationen/Abgabe.html> geforderten Unterlagen/Formulare/Dokumente einzureichen.
4. Die Veröffentlichung auf 34 CD-ROMs. Die CDs enthalten das PDF-File mit Lesezeichen, das Cover muss mit Titelblatt der gedruckten Ausgabe entsprechend gestaltet sein, handschriftliche Bemerkungen sind nicht gestattet. Die Abgabe der CDs erfolgt zusätzlich zu den 6 gedruckten Exemplaren.
5. Der Abdruck in einer wissenschaftlichen Zeitschrift. In Sonderfällen kann der Fakultätsrat auf Antrag gestatten, dass sich dieser Abdruck auf einen wesentlichen Teil der Dissertation beschränkt. In diesem Fall sind 6 Exemplare der vollständigen Dissertation der Universitätsbibliothek zu übergeben.
6. Im Fall einer Gemeinschaftspromotion muss die in § 5 Abs. 2 genannte Gesamtleistung der Universitätsbibliothek in 6-facher Ausfertigung eingereicht werden.

(2) Die der Universitätsbibliothek einzureichenden Exemplare sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorderseite nach dem Muster der Anlage 2 zu gestalten ist. Die Klärung von Rechten, die mit der Veröffentlichung der Dissertation zusammenhängen, z. B. Autorenrechte, Urheber- einschließlich Nutzungsrechte, obliegen der Kandidatin oder dem Kandidaten.

(3) Die zur Veröffentlichung vorgesehene Dissertationsfassung in Print- oder elektronischer Form ist einschließlich des Titelblatts einer der Gutachterinnen oder einem der Gutachter vor der Veröffentlichung zur Revision vorzulegen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat den unterschriebenen Revisionschein zur Gegenzeichnung dem Dekan bzw. der Dekanin vorzulegen (Anlage 6).

(4) Ist innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren die Verlagspublikation bzw. der Abdruck in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder die elektronische Veröffentlichung nicht erfolgt, sind der Universitätsbibliothek gem. §14 Abs. 1 Nr. 2 40 Pflichtexemplare einzureichen. Ausnahmsweise kann der Fakultätsrat die Ablieferungsfrist verlängern. Hierzu bedarf es eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrags.

(5) Nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gem. § 14 Abs. 1–4 wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Promotionsurkunde ausgehändigt.

§ 15

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Kandidatin oder der Kandidat bei den Promotionsleistungen ein wissenschaftliches Fehlverhalten i. S. d. Nr. 3. der Leitlinien der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 18. April 2012 in der jeweils geltenden Fassung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als ge-

geben angenommen worden sind, so kann der Fakultätsrat beschließen, dass die Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Wurden Dissertationsleistungen für ungültig erklärt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Der Beschluss ist der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Unterlagen verbleiben im Dekanat als der aktenführenden Stelle.

§ 16

Entziehung und Widerruf des akademischen Grades

(1) Der Doktorgrad kann unbeschadet der im Verwaltungsverfahrenrecht getroffenen Regelungen zum Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsakts entzogen werden, wenn

1. sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angenommen wurden
2. sich nachträglich herausstellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war oder sich die Inhaberin oder der Inhaber durch ihr oder sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat.

(2) Die Entziehung bzw. den Widerruf des Doktorgrades beschließt der Fakultätsrat mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Fakultätsrat zu geben.

(3) Der Beschluss über die Entziehung bzw. den Widerruf ist der betroffenen Person von der Dekanin bzw. von dem Dekan schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gleichzeitig ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

§ 17

Promotionsurkunde

(1) Die Promotion wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan vollzogen.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlagen 3a, 3b oder 3c ausgefertigt. Das Datum der Ausstellung ist der Tag der Beschlussfassung des Fakultätsrats gem. § 13 Abs. 2 Satz 1.

(3) Erst mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, den akademischen Grad zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

§ 18

Einsicht in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der promovierten Person auf Antrag Einsicht in ihre Promotionsakte gewährt. Der Antrag kann von ihr bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens beim Dekanat gestellt werden.

§ 19

Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät für Humanwissenschaften verleiht mit Zustimmung des Senats die akademische Würde

1. einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) oder

2. einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. soc. h. c.) oder
3. einer Doktorin oder eines Doktors der Staatswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) oder
4. einer Doktorin oder eines Doktors der Sportwissenschaft ehrenhalber (Dr. Sportwiss. h. c.).

als seltene Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen sowie für Verdienste um die Entwicklung der Wissenschaften. Die zu ehrende Person darf nicht Mitglied der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sein.

(2) Der Antrag ist von mindestens drei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen an die Dekanin oder den Dekan zu stellen.

(3) Die Begutachtung des Antrags ist durch eine vom Fakultätsrat zu berufende Ehrungskommission, die mindestens aus fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern besteht, durchzuführen. Das vorsitzende Mitglied muss Professorin oder Professor sein. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die Leistungen im Sinne von Abs. 1 der zur Ehrung vorgeschlagenen Person. Dabei sind mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachten einzuholen. Vor der Bestätigung im Fakultätsrat muss die Ehrungskommission dem Antrag mit Zweidrittelmehrheit zustimmen.

(4) Die Dekanin oder der Dekan gibt den Mitgliedern des Fakultätsrates sowie den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät rechtzeitig bekannt, dass über einen Antrag auf Verleihung einer Ehrenpromotion zu beraten ist. Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass der Antrag und der Bericht der Ehrungskommission im Dekanat zur Einsichtnahme für die promovierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ausliegen.

(5) Der Fakultätsrat entscheidet aufgrund des Berichtes der Ehrungskommission in geheimer Abstimmung über die Annahme des Antrages und leitet diesen im Falle der Bestätigung an den Senat weiter. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder erforderlich.

(6) Bei Annahme legt die Dekanin oder der Dekan den Ehrungsantrag unter Beifügung aller Unterlagen der Rektorin bzw. dem Rektor zur Beschlussfassung durch den Senat vor. Die Rektorin oder der Rektor gibt auf der Senatssitzung, die der Beschlussfassung vorangeht, bekannt, dass ein Ehrungsantrag vorliegt und dass die Unterlagen bis zur folgenden Senatssitzung im Büro des Rektorats zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Senats ausliegen.

(7) Der Senat entscheidet mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(8) Nach zustimmender Beschlussfassung des Senats laden die Rektorin oder der Rektor und die Dekanin oder der Dekan zur feierlichen Ehrung ein und bestimmen die Person, die die Laudatio vorträgt.

(9) Die Urkunde wird nach dem Muster der Anlage 4 ausgefertigt. § 17 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.

(10) Über einen ablehnenden Beschluss sind die antragstellenden Personen zu unterrichten.

§ 20

Promotion von Fachhochschulabsolventen und -absolventinnen

Die Regelungen dieser Promotionsordnung gelten mit Bezug auf § 18 Abs. 5 HSG LSA auch für die Promotion von Fachhochschulabsolventen und -absolventinnen.

§ 21

Schlussbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

(2) Für die vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung bereits eröffneten Verfahren gilt die Promotionsordnung vom 6. Oktober 1999, zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung vom 11. Februar 2012.

Magdeburg, den 14.06.2017

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Gestaltung der Titelseite einer Dissertation bei Einreichung

(Thema)

Der Fakultät
für Humanwissenschaften
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
zur Erlangung des akademischen Grades
(Nennung des zutreffenden Grades)

am
(Einreichungsdatum)

eingereichte Dissertation

von
(akad. Grad/Vorname/Name/evtl. Geburtsname)

Gestaltung der Titelseite der Pflichtexemplare

(Thema)

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades
(Nennung des zutreffenden Grades),

genehmigt durch die
Fakultät für Humanwissenschaften
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

von
(akad. Grad/Vorname/Name/evtl. Geburtsname)

geb. am in

Gutachterin/Gutachter:
(Titel/akad. Grad/Vorname/Name)

Gutachterin/Gutachter:
(Titel/akad. Grad/Vorname/Name)

Gutachterin/Gutachter:
(Titel/akad. Grad/Vorname/Name)

Eingereicht am:

Verteidigung der Dissertation am:

Promotionsurkunde

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin (...)
verleiht
die Fakultät für Humanwissenschaften

Frau / Herrn ...

(akad. Grad/Vorname/Name/evtl. Geburtsname)

geb. am/in

den akademischen Grad

(Nennung des zutreffenden Grades)

(Abkürzung des Grades),

nachdem sie/er ihre/seine wissenschaftliche Befähigung mit der Dissertation

" _____ ",

die mit der Note (...) bewertet worden ist,
nachgewiesen hat.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

(Nennung des Prädikates)

erteilt.

Ort/Datum

(Beschlussdatum)

Der Rektor/Die Rektorin

Der Dekan/Die Dekanin

Siegel

Promotionsurkunde bei Gemeinschaftsarbeit

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin (...)

verleiht

die Fakultät für Humanwissenschaften

Frau / Herrn ...

(akad. Grad/Vorname/Name/evtl. Geburtsname)

geb. am/in

den akademischen Grad

(Nennung des zutreffenden Grades)

(Abkürzung des Grades),

nachdem sie/er ihre/seine wissenschaftliche Befähigung mit der Dissertation
als Gemeinschaftsarbeit

„.....“

die mit der Note (...) für die Kandidatin bzw. den Kandidaten bewertet worden ist, nachgewiesen hat.

Für die Gesamtleistung der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird das Prädikat

(Nennung des Prädikates)

erteilt.

Ort/Datum

(Beschlussdatum)

Der Rektor/Die Rektorin

Der Dekan/Die Dekanin

Siegel

Promotionsurkunde bei Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung mit einem ausländischen Fachbereich gem. § 1 Abs. 8 der Promotionsordnung (Cotutelle-Verfahren)

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin (...)
verleiht
die Fakultät für Humanwissenschaften

Frau / Herrn ...
(akad. Grad/Vorname/Name/evtl. Geburtsname)

geb. am in

den akademischen Grad

(Nennung des zutreffenden Grades)
(Abkürzung des Grades),

nachdem sie/er ihre/seine wissenschaftliche Befähigung mit der Dissertation

„.....“

die mit der Note (...) bewertet worden ist, nachgewiesen hat.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

(Nennung des Prädikates)

erteilt.

Ort/Datum
(Beschlussdatum)

Der Rektor/Die Rektorin

Der Dekan/Die Dekanin

Siegel

Bei diesem Promotionsverfahrens handelt es sich um ein Doppelabschlussabkommen
zwischen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der

Urkunde Ehrenpromotion

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Die Fakultät für Humanwissenschaften
verleiht

Frau / Herrn

(Titel/akad. Grade/Vorname/Name/evtl. Geburtsname)

geboren am in die Würde eines

(Nennung des zutreffenden Grades)

(Abkürzung des Grades)

(Begründung für die Verleihung lt. Senatsbeschluss)

Ort/Datum

(Verleihungsdatum)

Der Rektor/Die Rektorin

Der Dekan/Die Dekanin

Siegel

Ehrenerklärung

Ich versichere hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe.

Verwendete fremde und eigene Quellen sind als solche kenntlich gemacht.

Ich habe nicht die Hilfe eines kommerziellen Promotionsberaters in Anspruch genommen. Ich habe insbesondere nicht wissentlich:

- Ergebnisse erfunden oder widersprüchliche Ergebnisse verschwiegen
- statistische Verfahren absichtlich missbraucht, um Daten in wissenschaftlich ungerechtfertigter Weise zu interpretieren
- fremde Ergebnisse oder Veröffentlichungen plagiiert
- fremde Forschungsergebnisse verzerrt wiedergegeben.

Mit ist bekannt, dass Verstöße gegen das Urheberrecht Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche des Urhebers sowie eine strafrechtliche Ahndung durch die Strafverfolgungsbehörden begründen können.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form als Dissertation eingereicht und ist als Ganzes auch noch nicht veröffentlicht.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Dissertation ggf. mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung auf Plagiate überprüft werden kann.

Magdeburg,

Vorname, Name, Unterschrift

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Fakultät für Humanwissenschaften

Revisionschein

Für die Dissertation

von Frau/Herrn

wird in der vorliegenden Form die Druckerlaubnis erteilt.

Ort/Datum

Betreuer:

(Titel/akad. Grad/Vorname/Name)